

Die elektronische Abfallnachweisführung im Straßen- und Tiefbau

Dr.-Ing. Markus Weber

Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Alsfeld, 23. März 2010

... noch 8 Tage ...

... bis zur Pflicht der elektronischen Abfallnachweisführung!

Dies ist kein Aprilscherz!

- 1 **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**
- 2 Nachweispflichtige Abfälle
- 3 Elektronisches Nachweiseverfahren

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang 1 aufgeführten Gruppen fallen...

da zugehören beispielsweise

- nicht den Normen entsprechende Produkte
- unverwendbar gewordene Stoffe (Lösungsmittel, ...)
- kontaminierte Stoffe (mit PCB verschmutztes Öl, ...)

... und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Der Entledigungswille ist anzunehmen,

- wenn solche Stoffe anfallen, ohne dass dies Zweck der Handlung war, oder
- wenn deren ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die ordnungsgemäße Untersuchung, die den Abfall charakterisierende Einstufung, die Getrennthaltung, die Nachweisführung und die Entsorgung der Abfälle ist der Abfallerzeuger oder -besitzer (Bauherr/Bauunternehmen) verantwortlich.

- Auch wenn die Abfälle an Dritte (z.B. Baufirma) weitergegeben werden, ist grundsätzlich immer noch der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit)verantwortlich.
- Der Bauherr muss sich vergewissern, dass der Beauftragte tatsächlich imstande und rechtlich Befugt ist, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Andernfalls verletzt der Bauherr seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig!



Umweltgutachter

ZERTIFIKAT

Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG

Das Unternehmen

BAUREKA Baustoff-Recycling GmbH
Dennhäuser Str. 118, 34134 Kassel

erfüllt am Standort

Dennhäuser Str. 118, 34134 Kassel
Erdwall Kassel an der A44, Julius-Leder-Straße, 34132 Kassel

die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)
vom 10.09.1996 für die im Überwachsungszeichen genannten
abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

(Einzelheiten siehe Anlage mit insgesamt 6 Seiten und Prüfbericht).

Das Unternehmen ist zur Führung des folgenden Überwachsungszeichens berechtigt.



Zertifikat-Registriernummer: 12 150 8041 TMS

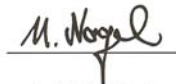
Datum des letzten Überwachsungsaudits: 29.05.2006

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum 29. November 2007.

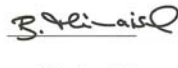
Das Überwachsungsaudit ist spätestens bis zum 29.05.2007 durchzuführen.

München, 29.05.2006

TÜV SÜD Umweltgutachter GmbH



Der Leiter/Beauftragte



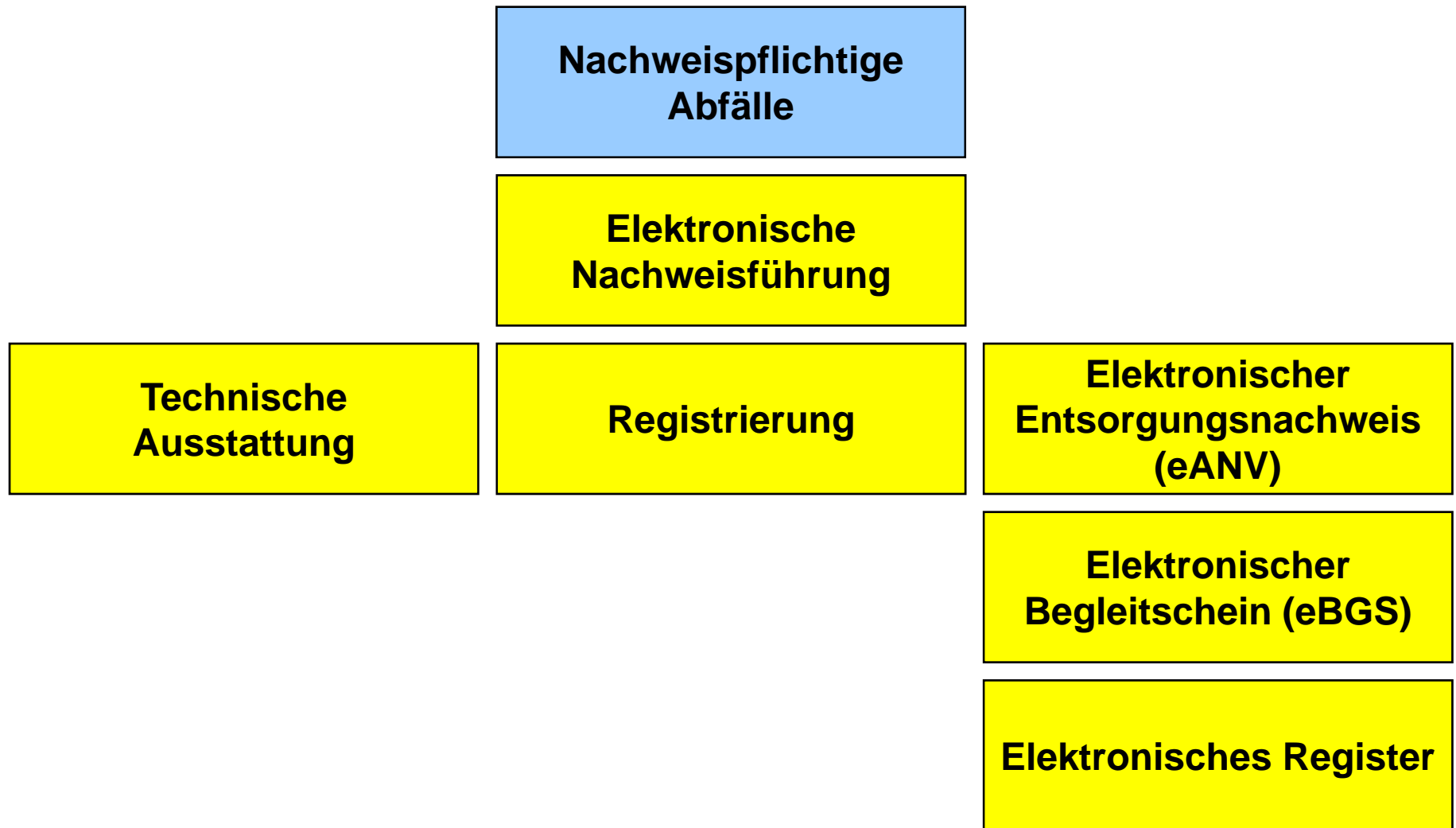
Die Sachverständige

TÜV SÜD Umweltgutachter GmbH • Zertifizierstelle • Ridlerstraße 65 • 80339 München • Germany

Weitere Unterlagen/Angaben:

- Anlage 1 zum Zertifikat / Geltungsbereich mit Angaben der AVV-Nummern und Bezeichnungen
- bei gefährlichen Abfällen Verwertungsverfahren nach Anhang II B KrW-/AbfG
- Transportgenehmigung oder Efb-Zertifikat des Beförderers

- 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- 2 **Nachweispflichtige Abfälle**
- 3 Elektronisches Nachweiseverfahren



Nachweispflichtig nach §§ 2-22 NachwV sind:

- Abfallerzeuger (Erzeuger, Besitzer) falls Anfall > 2 Mg/a,
- Abfallbeförderer (Einsammler, Beförderer) und
- Abfallentsorger (Beseitigung, Verwertung)

bei **gefährlichen** Abfällen oder bei **Anordnung** nach § 17 Abs. 2 NachwV durch die Behörden für **nicht gefährliche** Abfälle.

Nachweispflichtige Erzeuger, Beförderer und Entsorger **müssen** vom 01.04.2010 an am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilnehmen können.

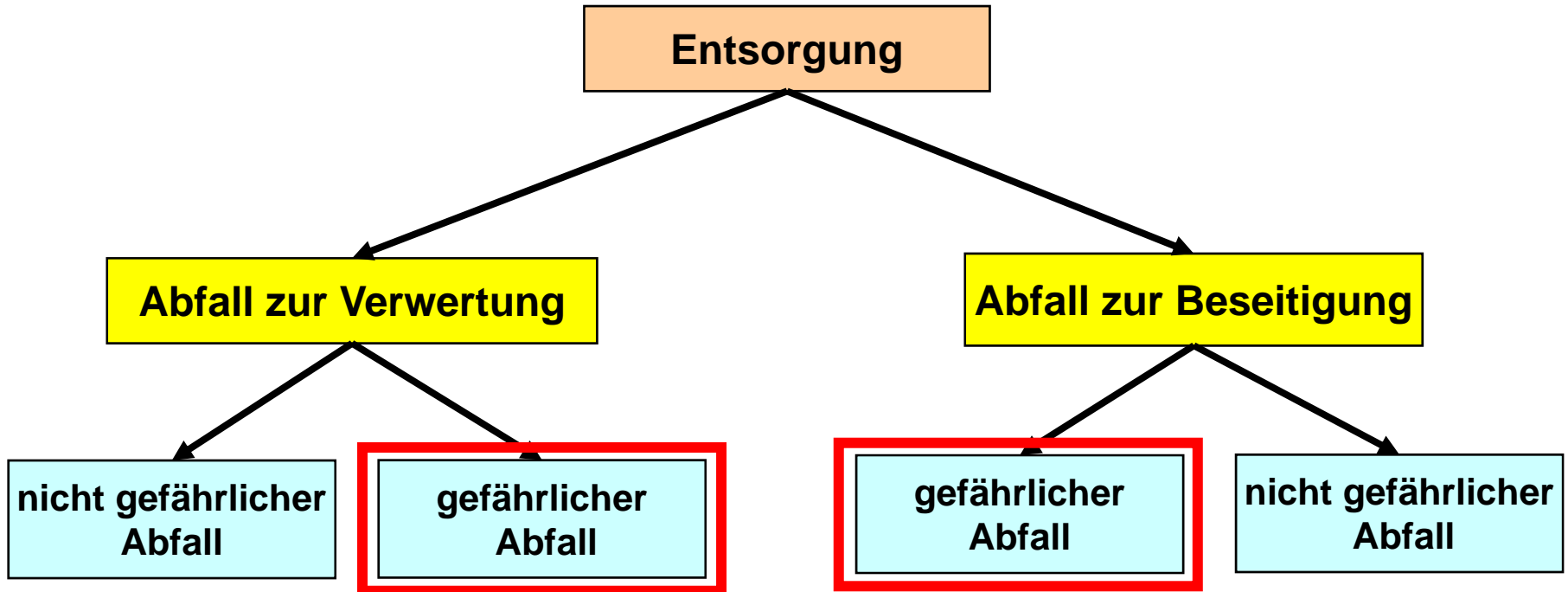
Ein **Erzeuger** von gefährlichen Abfällen ist **nicht** nachweispflichtig, wenn die Entsorgung nur über

- Kleinmengen bis 2 Mg/a,
- Sammelentsorgung (je Abfallschlüssel < 20 Mg/a),
- freiwillige oder verordnete Rücknahme (z.B. Elektrogeräte)

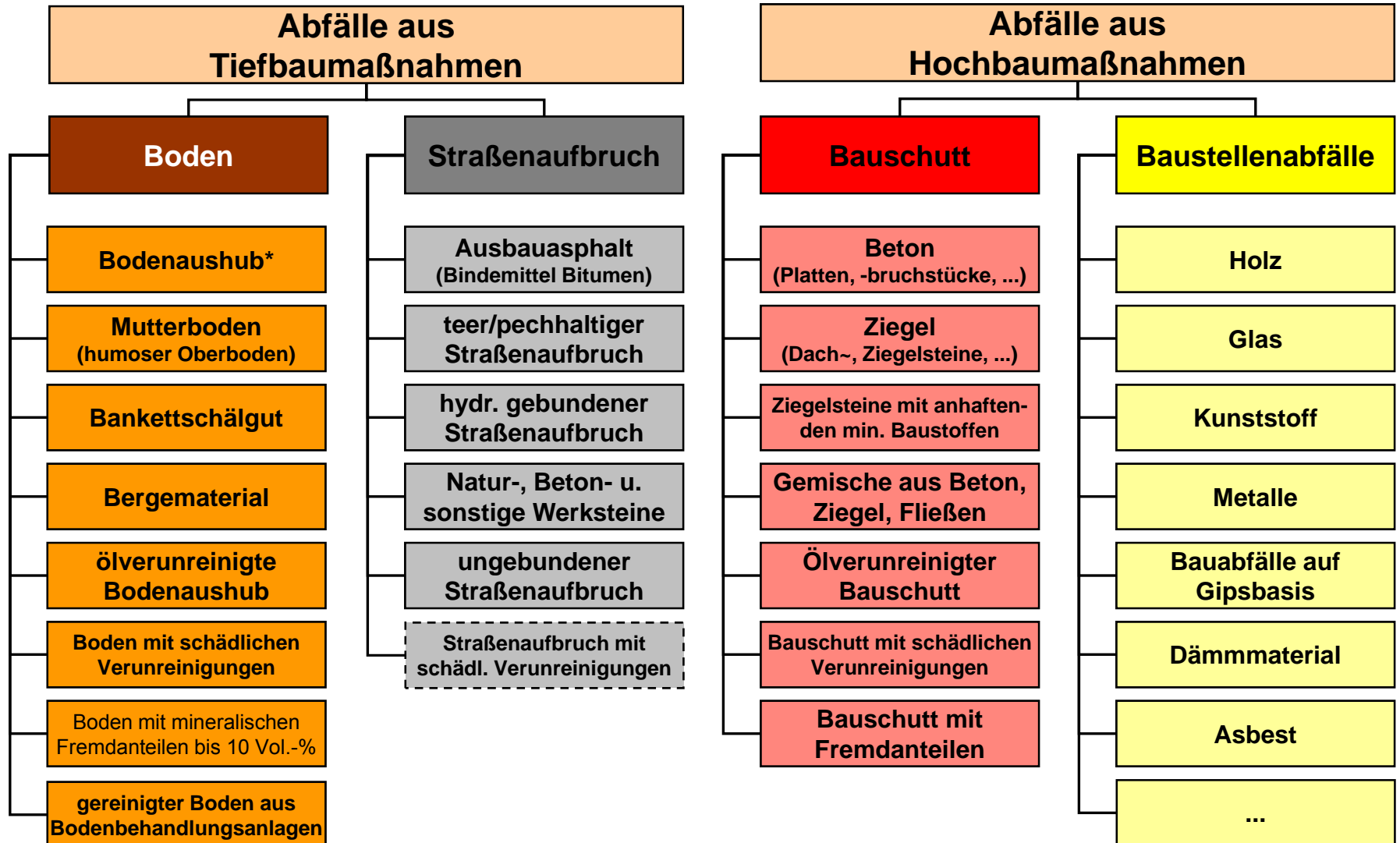
durchgeführt wird **oder**

- eine Befreiung von der Nachweispflicht durch die Abfallbehörde nach § 26 NachwV,
- eine Abfallverbringung ins Ausland (besondere Bestimmungen) vorliegt.

Für Abfallerzeuger, die **nicht** nachweispflichtig sind, ändert sich nichts. Übernahmescheine sind in diesem Fall weiterhin in Papierform zu erstellen und im Register abzuheften.



Die elektronische Nachweisführung gilt nur für den Umgang mit gefährlichen Abfällen oder bei Anordnung durch die Behörden für nicht gefährliche Abfälle!

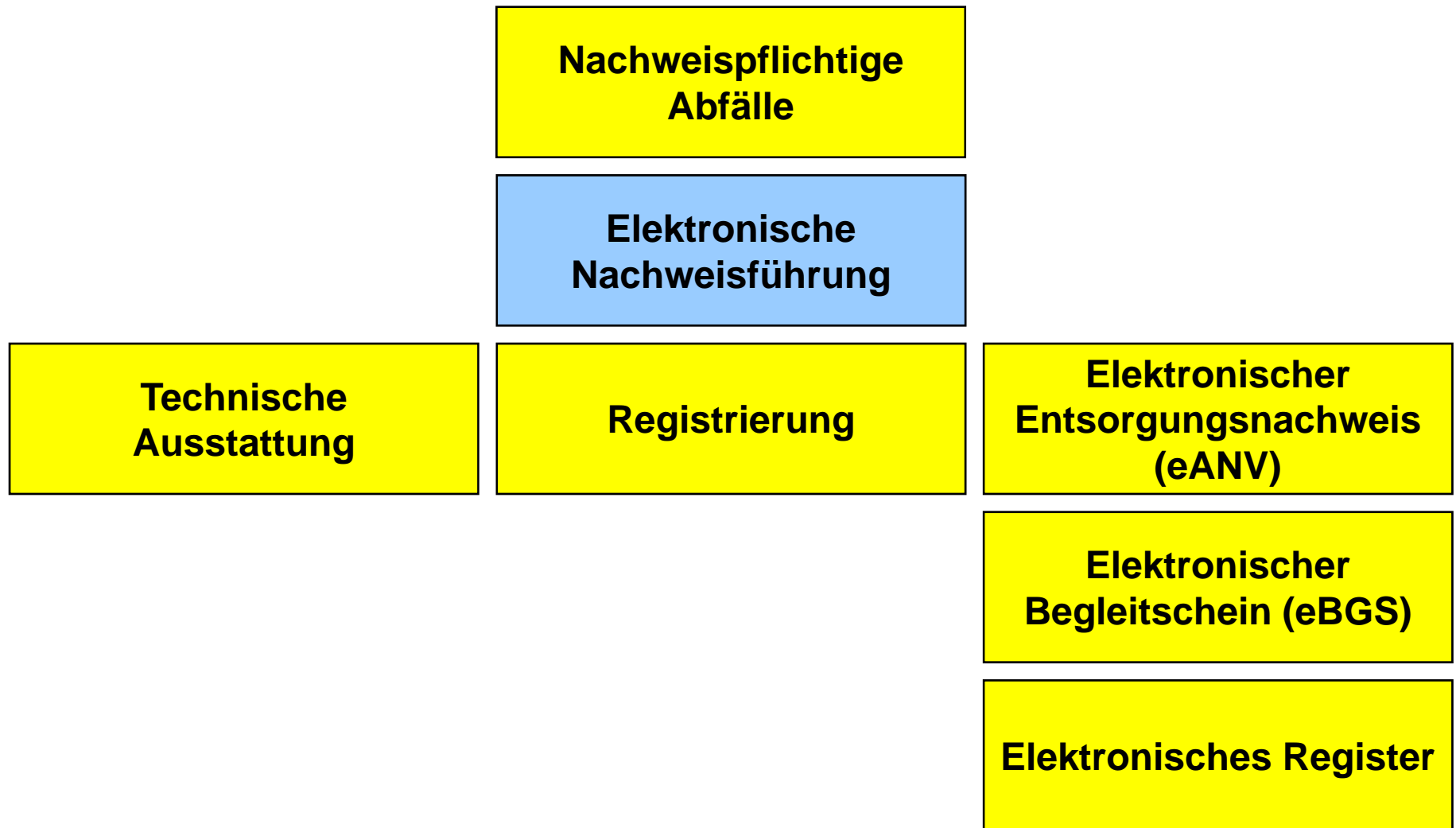


AVV-Schlüsselnummern gefährliche Abfälle im Straßen- und Tiefbau



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- 2 Nachweispflichtige Abfälle
- 3 **Elektronisches Nachweiseverfahren**



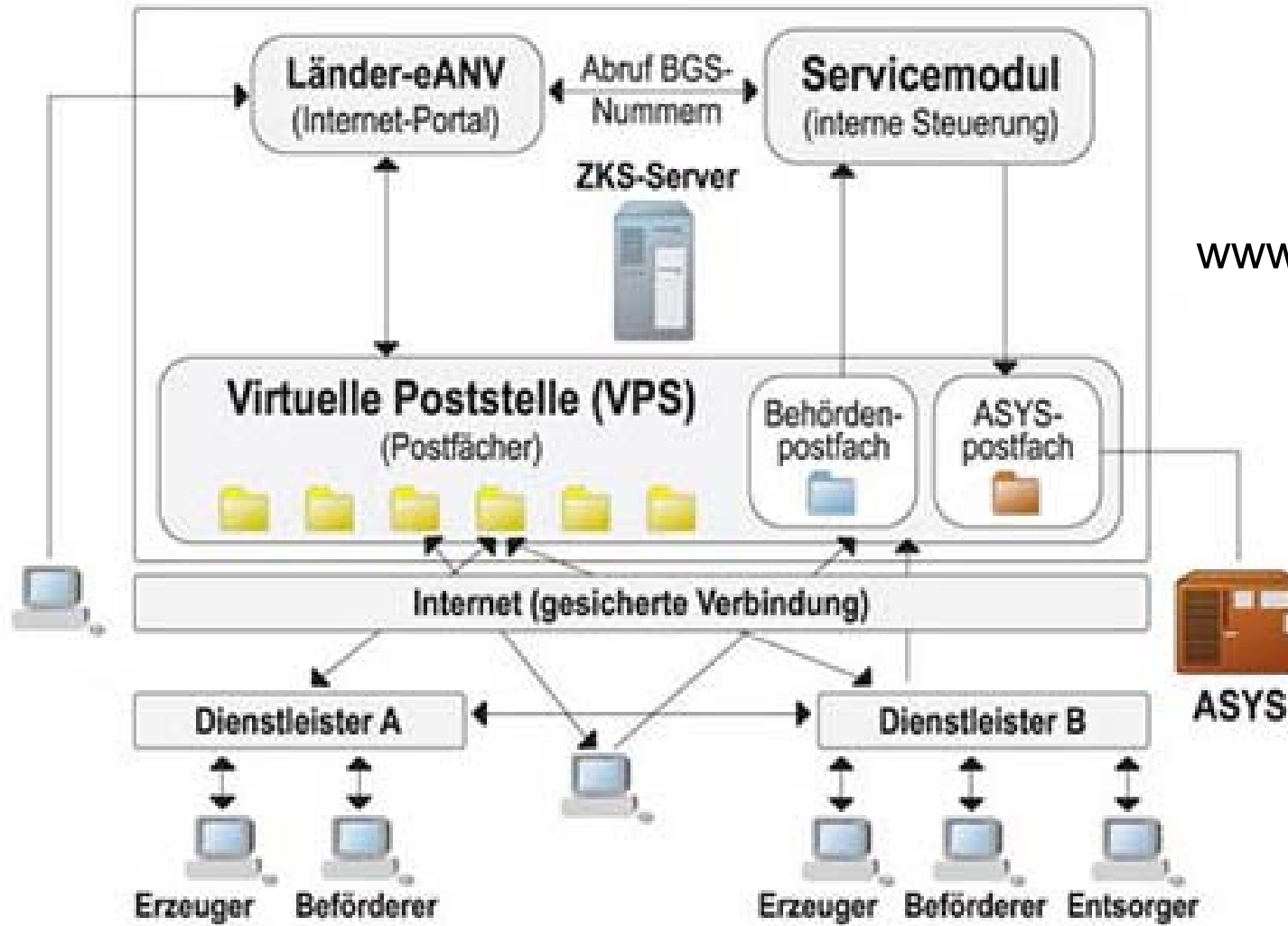
Was hat sich nicht geändert:

- Nachweisverfahren (Grundverfahren, ...)
- Anlagen/Daten des Entsorgungsnachweises (Deklarationsanalyse, verantwortliche Erklärung, ...)
- Daten der Begleitscheine (Erzeuger, Erzeugernummer, ...)

Neuerungen:

- Zwang zur elektronischen Kommunikation ab 01.04.2010
- Zwang zur qualifizierten elektronischen Signatur für alle Beteiligten ab 01.02.2011
- Ersetzen der händischen Unterschrift durch qualifizierte elektronische Signatur

Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall)



ASYS: Abfallüberwachungssystem der Länder

- Registrierung bei der ZKS und Postfacheröffnung
- Signaturkarten beschaffen
- Signaturkartenlesegeräte beschaffen
- Signaturkartenregelung mit Arbeitnehmern treffen
- Ersatzkarte(n) für Mitarbeiter beschaffen
- Besprechen/beschreiben Sie die (Papier-)Abläufe für Nachweise in Ihrem Unternehmen
- Klären Sie die Abläufe mit Ihren Entsorgungspartnern
- Vor Beginn der Entsorgung (vor dem Transport) muss ein gültiger Entsorgungsnachweis (EN) vorliegen.
- ...

Möglichkeiten der Teilnahme

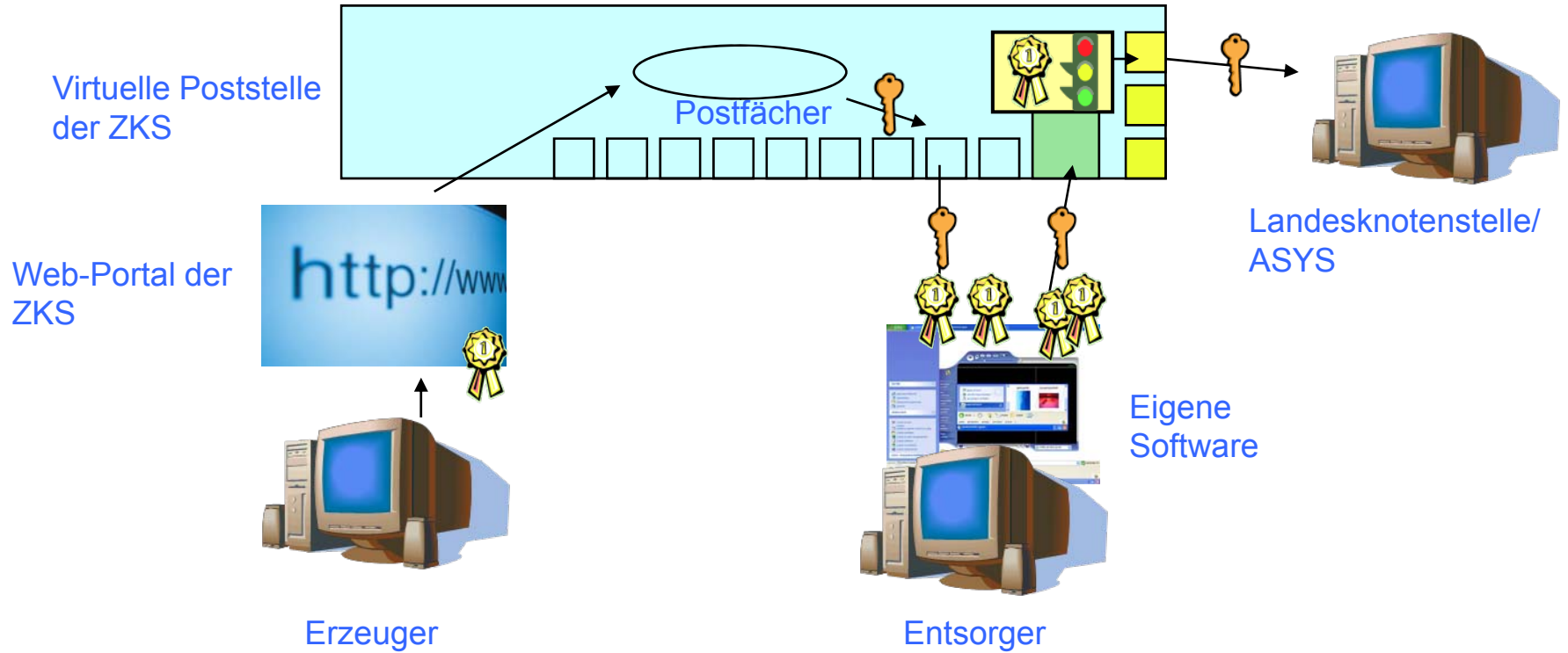
- Internetportal Länder-eANV oder andere Portale
- eigene operative Software auf die neuen Anforderungen erweitern
- Nutzungsrechte an speziell für das elektronische Nachweisverfahren entwickelte Software erwerben
- Nutzung eines Provider, als beauftragter Dienstleister
- Mischformen aus den genannten Alternativen

Möglichkeiten der Registrierung

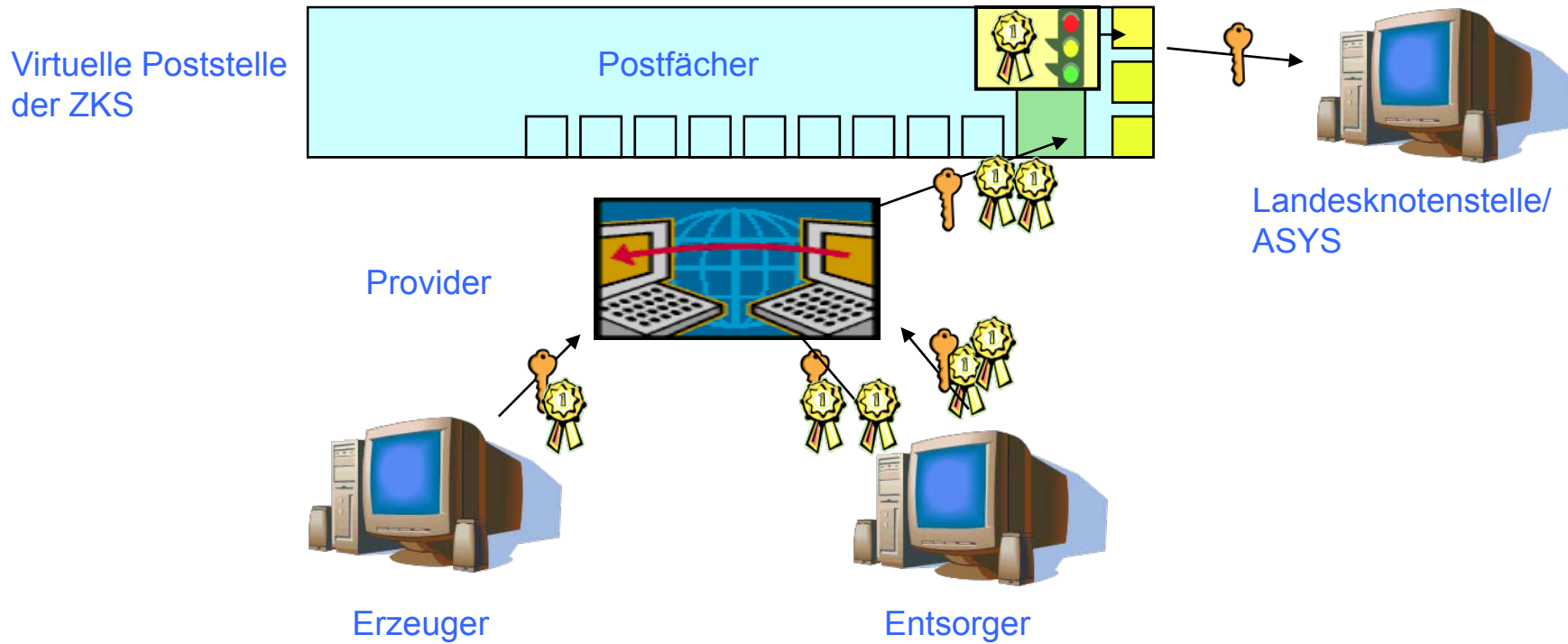
- Registrierung auf der ZKS-Seite: www.zks-abfall.de
- Papierformular auf der Seite www.rp-kassel.de ausfüllen, ausdrucken und an das Regierungspräsidium schicken.
- Registrierung durch einen Dienstleister (z.B. Provider)

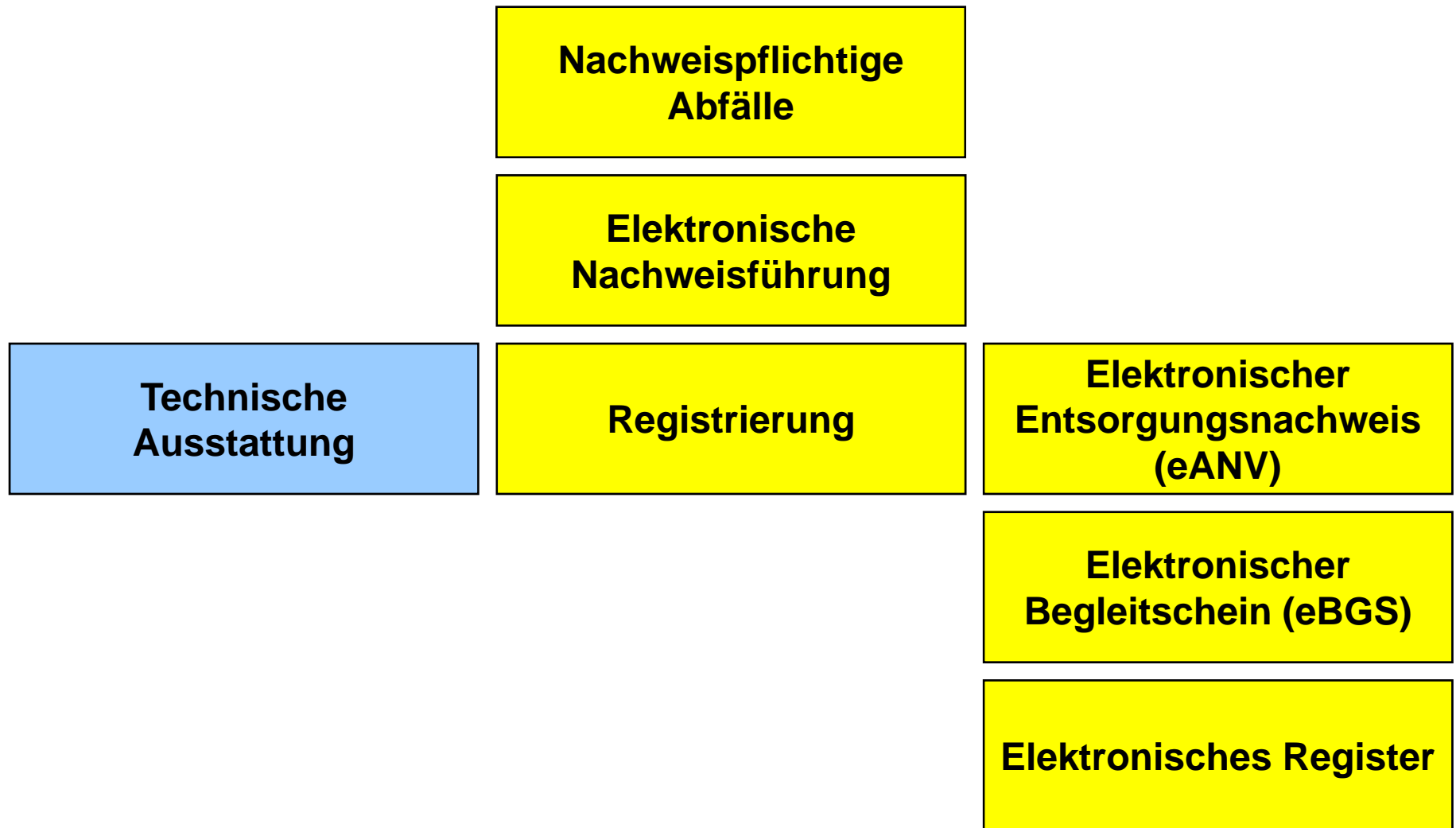
- **Internetportal Länder-eANV oder andere Portale**
Vorteil: geringe Kosten
Nachteil: Zeitaufwendige Dateneingabe für ungeübte Personen
- **Eigene operative Software auf die neuen Anforderungen erweitern**
Vorteil: Komplette Kontrolle und Implementierung in vorhandene Softwaresystem
Nachteil: Softwarepflege usw. muss eigene IT-Abteilung durchführen = sehr teuer, daher nur für Konzerne, Großunternehmen
- **Nutzungsrechte an speziell für das elektronische Nachweisverfahren entwickelte Software erwerben**
Vorteil: Softwarepflege wird übernommen (updates)
Nachteil: mittlere Kosten und geschultes Personal muss vorhanden sein
- **Nutzung eines Provider, als beauftragter Dienstleister**
Vorteil: Softwarepflege wird übernommen (updates), „niedrige“ Kosten
Nachteil: Dateneingabe erfolgt durch eigenes Personal, wer ist der Provider (Mitbewerber)? Wofür werden meine Daten genutzt?
- **Mischformen aus den genannten Alternativen**
Vorteil: „niedrige Kosten“, wenig Aufwand, Dateneingabe erfolgt durch „Provider“
Nachteil: Wer ist der Provider (Mitbewerber)? Wofür werden meine Daten genutzt?

Kommunikation mit der ZKS-Abfall über Web-Portal



Kommunikation mit der ZKS-Abfall über Provider





am Firmensitz von Erzeuger (ERZ), Beförderer (BEF) und Entsorger (ENT):

- **PC/Laptop** mit (DSL-) Internetanschluss (**ISDN langsam!**)



- **Betriebssystem** Microsoft Windows XP, VISTA oder 7
- aktuelle Versionen der **Browser** Microsoft Internet Explorer oder Mozilla Firefox für Darstellungen



Signaturgesetz (SigG):

- § 2 Abs. 3 SigG regelt die qualifizierte elektronische Signatur.
- Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift in ihrer rechtlichen Bedeutung gleichgestellt.

Hard- und Software:

- internetfähiger Computer
- qualifizierte Signaturkarte
- Signatur-Software (zertifiziert nach Signaturgesetz)
- Kartenlesegerät und/oder Tastatur der Sicherheitsklasse 2 oder 3



Sicherheitsklasse 2
(ohne Display)



Sicherheitsklasse 3
(mit Display)



Ausgewählte akkreditierte Zertifizierungsanbieter und Kosten für die elektronische Signatur



Anbieter	Signaturkarte	Kartenlesegerät		Software	Komplett- preis
		Klasse 2	Klasse 3		
Deutsche Post AG	1 Stück	1 Stück	-	1 Stück	159,00 €
Deutsche Telekom AG	-	1 Stück	-	1 Stück	179,00 €
Deutscher Sparkassen Verlag GmbH	79,00 € (Zertifikat 3 Jahre) 10,00 € (Karte)	56,90 €	51,90 € 100,90 €	kostenlos	145,90 €
D-Trust GmbH	99,00 € (2 Jahre) 179,00 € (4 Jahre) bis 548,00 €	49,00 € 59,00 €	99,00 € ?	19,00 € (99,00 €) 399,00 €	ab 167,00 €
Fritz & Maciol (Anbieter eANV-Portal®)	1 Stück (1 Jahr)	1 Stück	-	1 Stück	159,00 €

Akkreditierung für das Ausstellen qualifizierter Zertifikate und qualifizierter Zeitstempel

- Deutsche Telekom AG, Produktzentrum Telesec, Untere Industriestraße 20, 57250 Netphen
- Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln
- DATEV eG Zertifizierungsstelle, Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg
- D-Trust GmbH, Kommandantenstraße 15, 10969 Berlin
- Deutsche Post Com GmbH Geschäftsfeld Signtrust, Tulpenfeld 9, 53113 Bonn
- TC Trust Center GmbH, Sonninstrasse 24-28, 20097 Hamburg

Akkreditierung ausschließlich für das Ausstellen qualifizierter Zertifikate

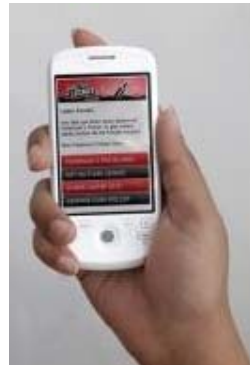
- DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf
- medisign GmbH, Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, 40547 Düsseldorf
- Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Geschäftsfeld S-TRUST, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart

**Weitere Informationen siehe: www.bundesnetzagentur.de
www.nrca-ds.de/ZDAListe.htm**

an der Anfallstelle (z.B. Baustelle oder Firmensitz) bzw. Übergabestelle (z.B. Lkw) des gefährlichen Abfalls:

bis 31.01.2011

- mit Quittungsbeleg (in Papierform): keine Hardware und Internet
- eBGS, qeS auf Baustelle (ERZ)/Lkw (BEF): UMTS-fähiger PC, PDA, ...
- eBGS, qeS in Firma (ERZ): keine Hardware/Internet auf Baustelle/im Lkw



ab 01.02.2011

- eBGS, qeS auf Baustelle (ERZ)/Lkw (BEF): UMTS-fähiger PC, PDA, ...
- eBGS, qeS in Firma (ERZ): keine Hardware/Internet auf Baustelle/im Lkw
- andere Möglichkeiten?

eBGS = elektronischer Begleitschein
qeS = qualifizierte elektronische Signatur

1. Kosten für Nutzungsrechte

- Software(lizenz), Anmeldepauschale (0,00 – ... €)
- Wartung, Update (Pauschale oder Prozental von Lizenzgebühr)
- Anbindung an bestehende Software (2.500 – 5.000 €)

2. Tarifkosten

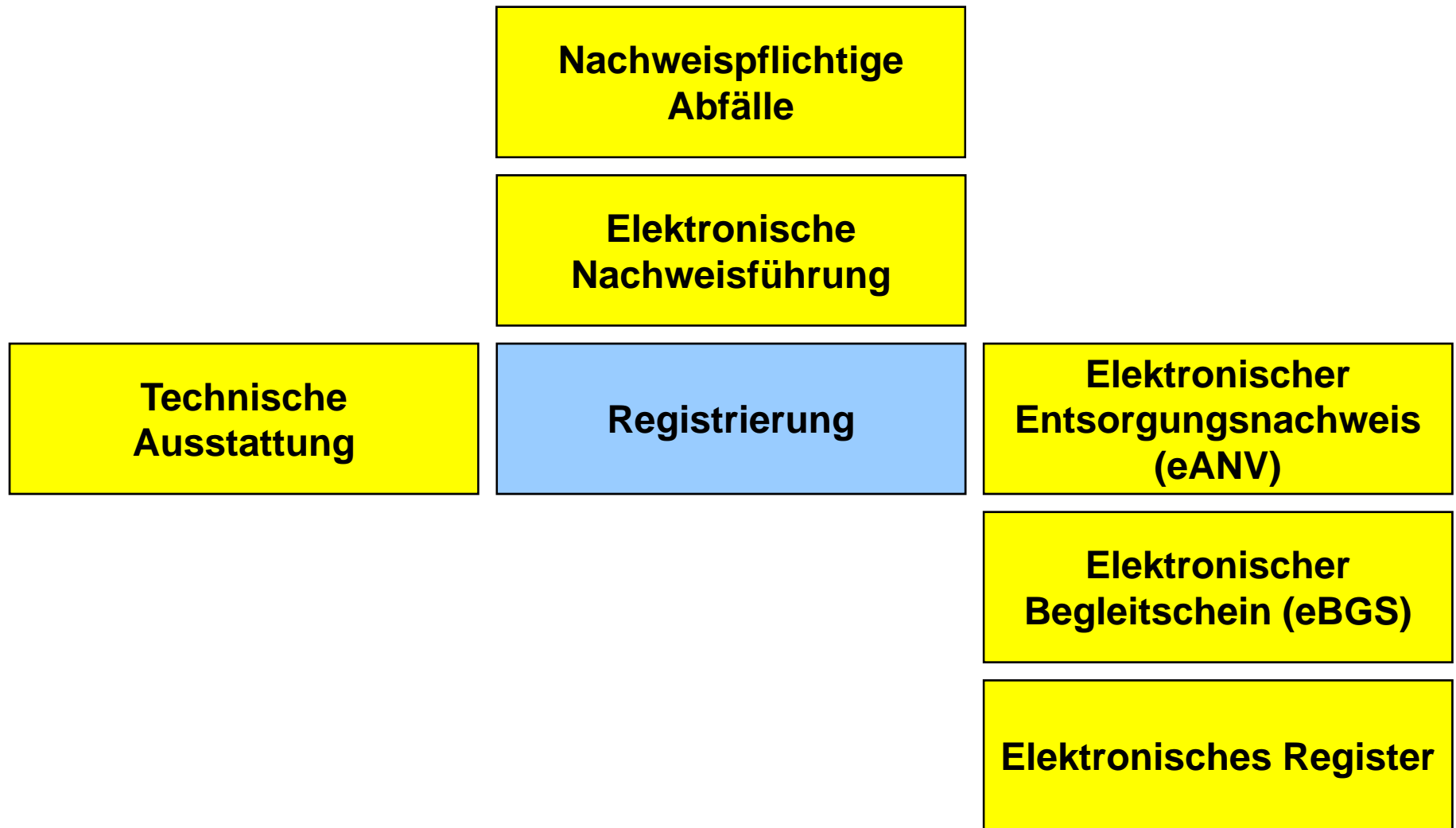
- abhängig von Anzahl der eBGS/a
- Monatsgebühr (200 €/Monat inklusive 1.200 BGS/a bis 8.000 €/Monat Flatrat, eBGS unbegrenzt)
- Mindestbetrag (z.B. 50 €/a) und Einzelabrechnung (eBGS 2,50 bis 1,50 €/eBGS)
- zusätzliche Kosten, wenn eBGS-Kontingent überschritten wird (z.B. 1,00 bis 2,00 €)

3. Weitere Kosten

- Schulung der Mitarbeiter
- Zusatzmodule

4. Achtung

- Unterschiedliche Tarife für Erzeuger, Beförderer, Entsorger beachten!



Elektronischen Nachweisführung Registrierung



ZKS-Abfall - Version 1.5_3383 - Mozilla Firefox

File Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

zks-abfall.de https://leanv.zks-abfall.de/LaenderEANV_Web/registrierung?BTN-initRegistration=start

Meistbesuchte Seiten Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

ZKS-Abfall - Version 1.5_3383

ZKS-@bfall
ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE DER LÄNDER

Kontakt | FAQ | Hilfe | Sitemap | Impressum

Drucken Schriftgröße (größer: Strg +, kleiner: Strg -)

Nachweisverfahren | Aktuelles | Service | Länder-eANV | ZKS-Abfall | Registrierung/Stammdatenpflege

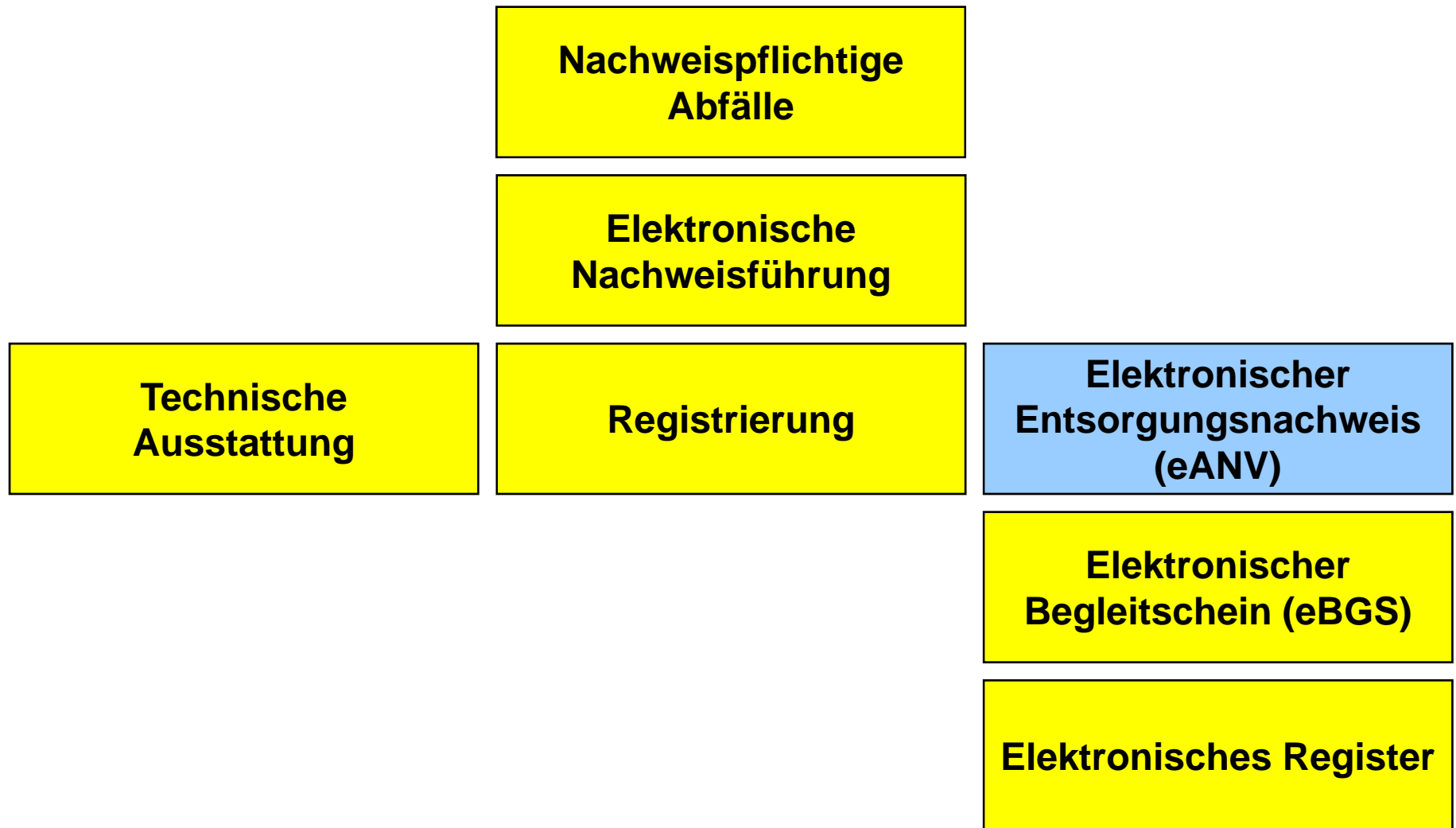
Anmelden

Registrierung / Stammdatenpflege

Für die Registrierung bzw. Stammdatenpflege müssen Sie angemeldet sein.

> Konto eröffnen	Sie besitzen noch kein Konto, wollen aber Betriebe bei der ZKS registrieren, Stammdaten pflegen oder am Länder-eANV teilnehmen. Hier eröffnen Sie ein Konto und beantragen die Zugangsdaten dafür. Nachdem Sie die E-Mail mit den Daten erhalten haben, können Sie sich anmelden und Betriebe zu Ihrem Konto hinzufügen und die Stammdaten bearbeiten.
> Registrierung / Stammdatenpflege	Sie sind bereits Kontoinhaber und wollen nun Betriebe registrieren oder Stammdaten pflegen. Klicken Sie hier, um die Registrierung und Stammdatenpflege zu starten. Des Weiteren können Sie hier ein Postfach (Länder-eANV-Postfach oder ZKS-Postfach) eröffnen.

Fertig



- Grundverfahren
- Sammelentsorgungsnachweis
- privilegiertes Verfahren

Formblätter des Entsorgungsnachweises:

DEN: Deckblatt Entsorgungsnachweis

VE: Verantwortliche Erklärung

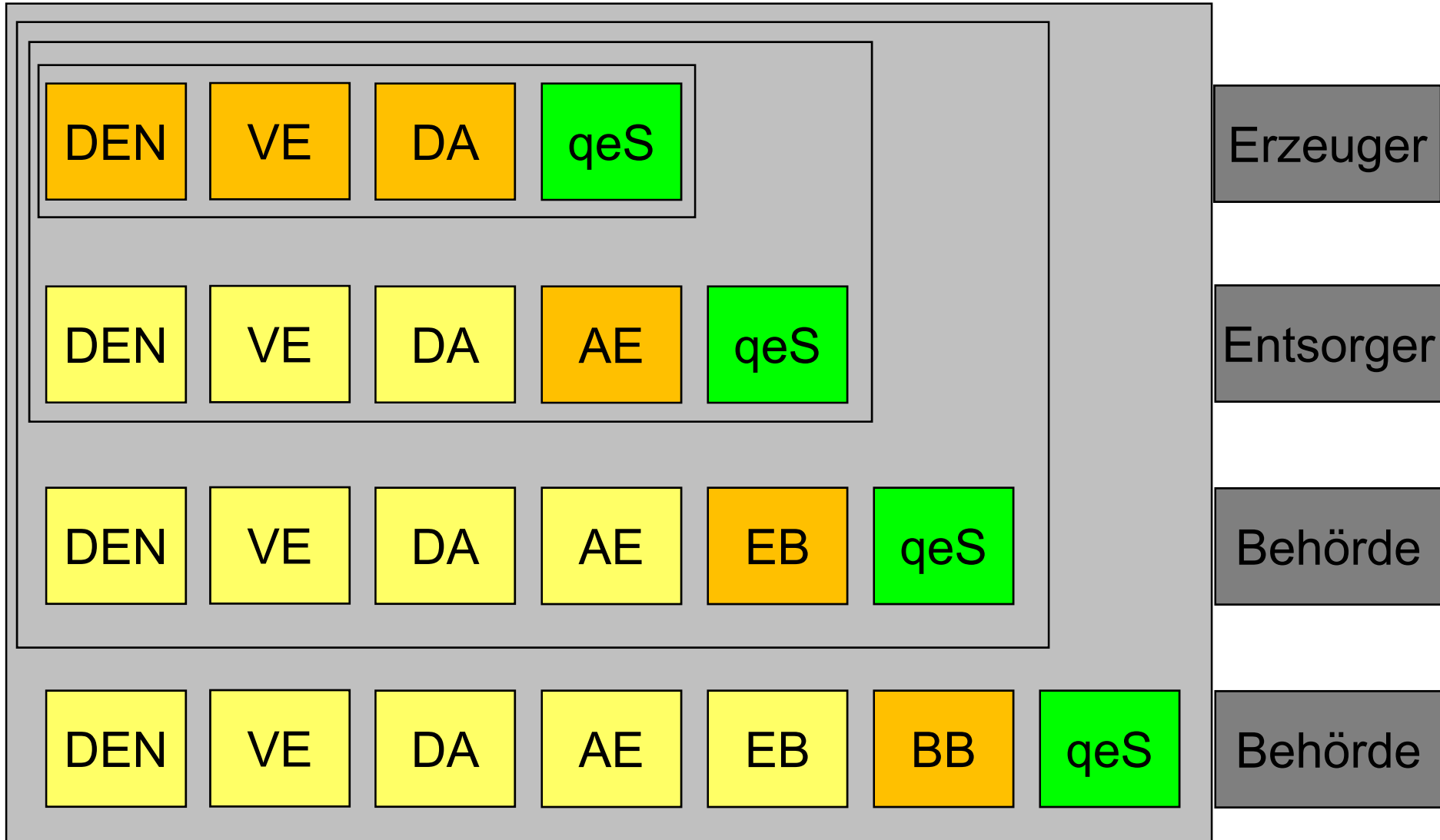
DA: Deklarationsanalyse

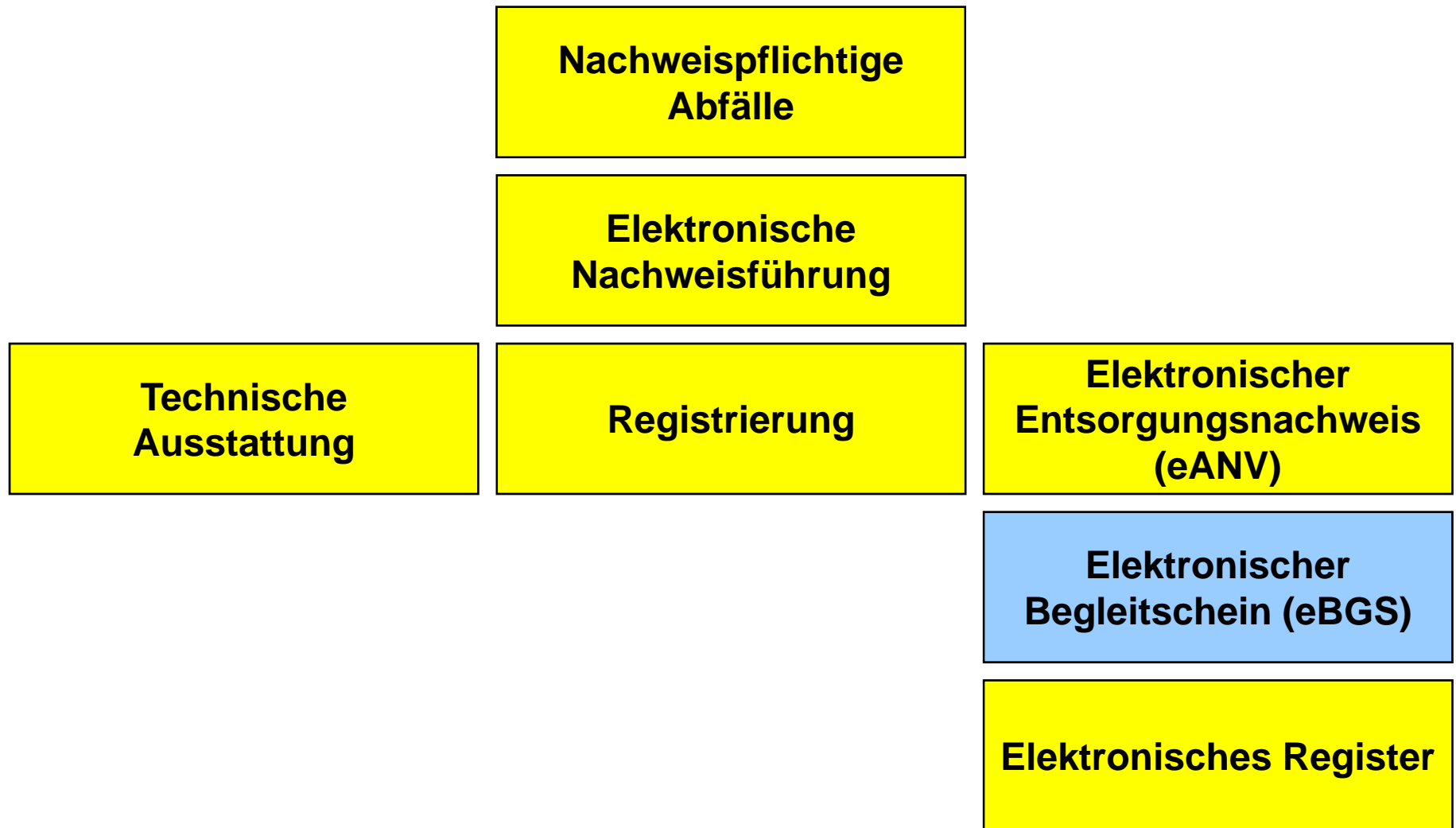
AE: Annahmeerklärung

BB: Behördenbestätigung

DAN: Deckblatt Antrag

Elektronischer Entsorgungsnachweis im Grundverfahren mit Eingangsbestätigung ohne Mängel





Elektronischer Begleitschein (eBGL)



Begleitschein

Bitte Dokument auswählen:
2.BGSBEFLayer

Formular Drucken

[Hilfe](#) [Zurück](#)

Begleitschein (BGSBEFLayer)

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Nr: 11234567890123 4

Abfallbezeichnung
Klärschlamm

Abfallschlüssel 090101	Entsorgungsnachweis-Nummer ENA123456789 0	Menge in t 123.4
----------------------------------	---	----------------------------

Erzeugernummer A12345678 9	Beförderernummer B23456789 0	Entsorgernummer D45678901 2
Datum der Übergabe 02.11.2006	Datum der Übernahme 03.11.2006	Datum der Annahme 05.11.2006

Kfz-Kennzeichen
Zugmaschine: **DO-OF 665**
Anhänger/Auflieger: **M-DW 777**

Firmenname, Anschrift Gesellschaft für die qualifizierte digitale Abfallerzeugung mbH Am Wegmitdemlangennamen Ecke Dreiundfünfzigste 12345z 12345 Einortsnamemitmehrfünfunddreißig buchstaben	Firmenname, Anschrift Wir befördern alles! GmbH Haftung und Kommandit Postfach: 234567890 45678 Am Auenwald bei Transitstadt	Firmenname, Anschrift Entsorgungsfachbetrieb Sorglos GmbH & Co. KG Postfach: 456789012 89012 Sauberstadt bei Hempels unterm Sofa
---	--	--

Unterschrift 0.2.262.1.10.7.20=#130132+CN=S□orensen, Malte-Nils,C=DE	Unterschrift 0.2.262.1.10.7.20=#130132+CN=S□orensen\ Malte-Nils,C=DE	Unterschrift
--	--	--------------

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern

Der elektronische Begleitschein Durchführung



Erzeuger

Begleitschein von z.B. Polier
ausfüllen und elektronisch signieren!

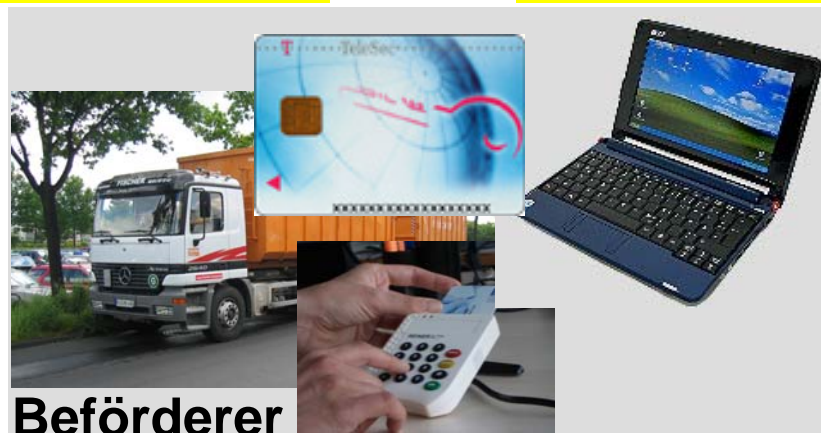


Entsorger

Begleitschein von Wägepersonal
ergänzen und elektronisch signieren!

*bis 31.01.2011 mit
Quittungsbeleg in
Papierform möglich*

Dargestellt ist
eine
Möglichkeit!



Beförderer

Begleitschein von Lkw-Fahrer
elektronisch signieren!

*bis 31.01.2011 mit
Quittungsbeleg in
Papierform möglich*

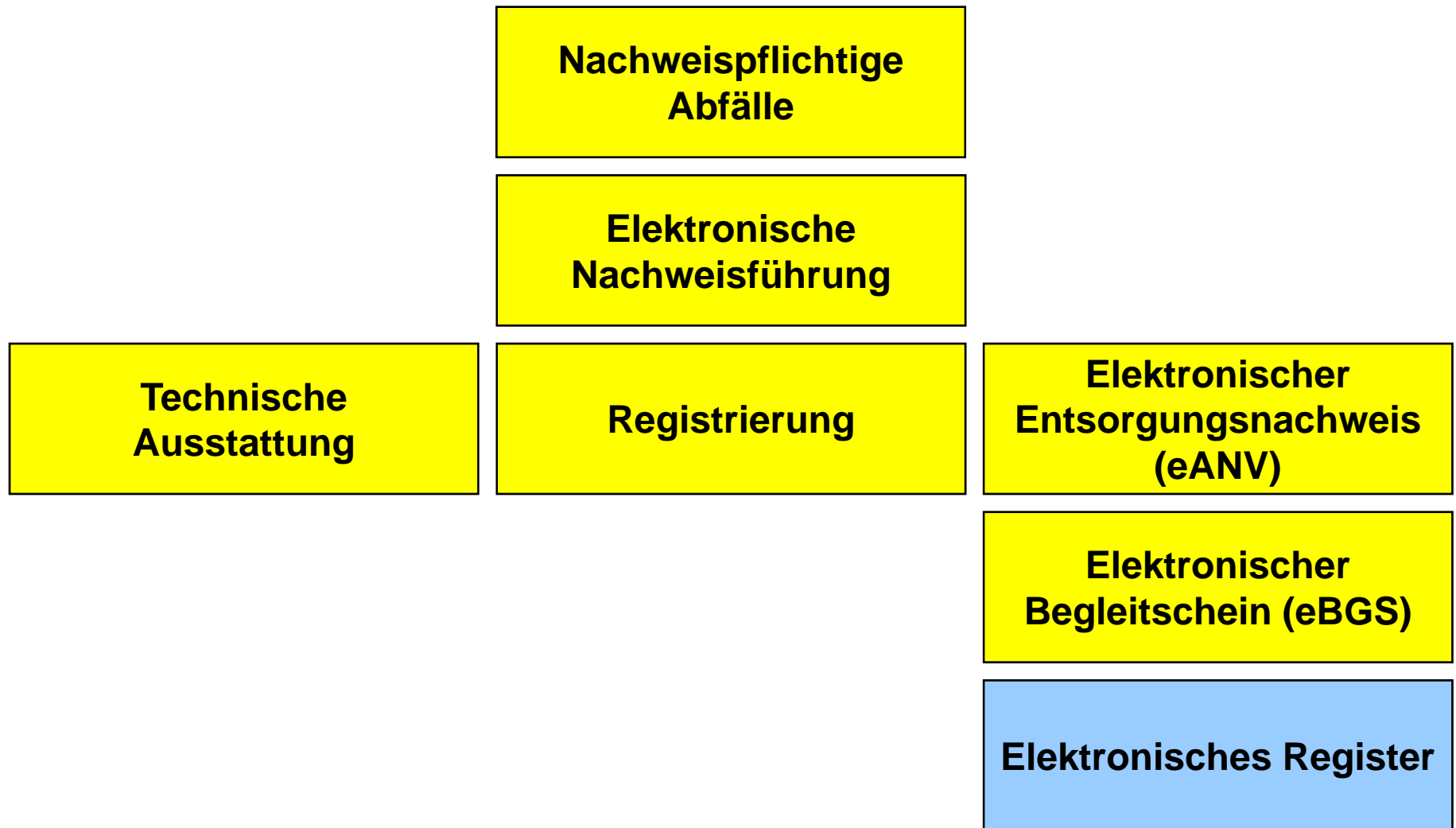
Nach § 18 Abs.2 NachwV (Auszug) gilt:

„Der Abfallbeförderer hat zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmescheinen, einschließlich des Firmennamens und der Anschrift des Entsorgers, während des Beförderungsvorgangs mitgeführt und jederzeit ... zur Kontrolle ... vorgelegt werden können.“

„...auch...elektronisch...“

Die Begleitscheinpapiere

- **können** elektronisch (z.B. als .xml-Datei auf Laptop) vom Beförderer mitgeführt werden **und**
- **sollte** ausgedruckt dem Beförderer mitgegeben werden (Empfehlung RP Kassel zur Vermeidung von Verzögerungen bei Kontrollen)



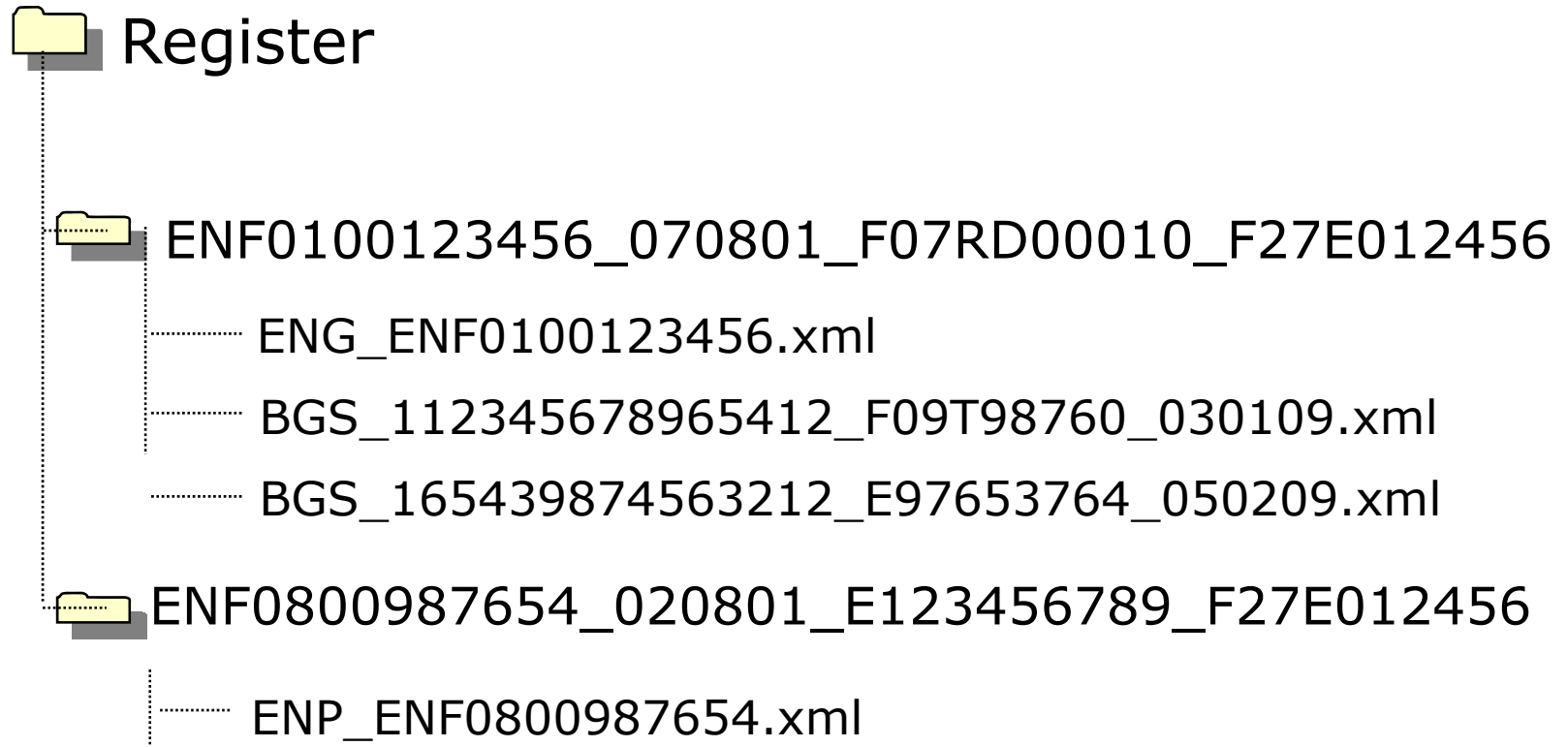
Die Registerpflicht gilt für:

- Abfallerzeuger (auch bei Anfall unter 2 Mg/a!),
- Abfallbeförderer,
- Abfallentsorger (Beseitigung, Verwertung)

bei gefährlichen Abfällen und bei nicht gefährlichen Abfällen,
falls Anordnung der Behörde vorliegt.

Für Abfallentsorger besteht grundsätzlich auch für nicht gefährlichen Abfällen (auch wenn diese nicht nachweispflichtig sind!) eine Registerpflicht.

Ausnahme: private Haushaltungen



Probleme bei der Beauftragung der Entsorgung:

- Erzeuger muss informiert sein
- Erzeuger muss registriert sein
- Erzeuger hat höhere Hürde als bisher
- Beförderer/Entsorger muss mehr helfen als bisher

Probleme bei der Übergabe des Abfalls:

- Erzeuger muss Unterschriftenregelung haben
- Erzeuger muss technisch ausgerüstet sein
- Fahrer/Disponent benötigt Signaturkarte
- Fahrer/Disponent muss technisch ausgerüstet sein
- Vorgehen bei Ausfällen muss geklärt sein
- Erzeuger hat höhere Hürde als bisher
- Beförderer hat höhere Hürde als bisher
- generelles Problem bei schwierigen Anfallstellen

Probleme bei der Übernahme des Abfalls:

- Entsorger muss Unterschriftenregelung haben
- Entsorger muss technisch ausgerüstet sein

- für sich!
- für den Beförderer!
- Reihenfolge der Signatur muss eingehalten sein
- Vorgehen bei Ausfällen muss geklärt sein

- Zeitverlust bei der Übergabe!
- ...

- Einhalten der Reihenfolge bei der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS):
 1. Erzeuger → 2. Beförderer → 3. Entsorger
- Fahrzeuge technisch ausrüsten
- Ersatzkarte(n) für Mitarbeiter beschaffen
- Signaturkartenregelung mit Arbeitnehmern
- Umgang mit falschen/stornierten Begleitscheinen
- Makler/Beförderer nicht automatisch in der Kommunikation zum elektronischen Entsorgungsnachweis eingebunden
- Was tun, wenn eine Signatur fehlt? Festlegung der Abläufe bei Nicht-Standardfällen

Erzeuger, Beförderer und Entsorger müssen in höherem Maße als heute die Entsorgung gefährlicher Abfälle organisieren!

- Wer hat Karten?
- Wer darf wann was signieren?
- Wie und wo wird signiert?
- Was ist bei technischen Ausfällen?
- klären Sie in Ihrem Unternehmen, wie viele Begleitscheine Sie im Jahr haben
- prüfen Sie kurzfristig die Möglichkeiten, die der Markt bietet
- klären Sie in Ihrem Unternehmen ab, welchen Aufwand (Personal, Hard- und Software) Sie für die elektronische Nachweisführung betreiben möchten
- ...

- Besprechen/beschreiben Sie die (Papier-)Abläufe für Nachweise in Ihrem Unternehmen.
- Klären Sie die Abläufe mit Ihren Entsorgungspartnern.
- Ändern Sie immer nur die eigenen Daten, verlangen Sie das gegebenenfalls auch von den anderen.
- Fangen Sie bei EN und SN möglichst mit den einfachen Varianten an.
- Beantragen Sie Änderungen/Verlängerungen von Nachweisen vor dem 01.04.2010.
- Registrierung bei der ZKS und ggf. Postfacheröffnung
- Vollzugshilfe LAGA M 27

Vorgehensweise für Nutzer des BAUREKA-Portals



Telefonat/E-Mail/Fax
(Mitteilung der relevanten Daten)

Link per E-Mail

Link per E-Mail



- keine Zusatzkosten für Softwareprogramm
- keine Zusatzkosten für Hardware (Server)
- kein Mitarbeiterschulung für Software- bzw. Portalnutzung
- keine Personalkosten für Dateneingaben
- kein Mehraufwand für die Datenverwaltung (Registerführung)
- Probleme/Änderungen bei der Umsetzung der elektronischen Nachweisführung im Baugewerbe werden von uns geregelt
- einen persönlichen und vertrauten Ansprechpartner
- individuelle Lösung für Kunden

BAUREKA Baustoff-Recycling GmbH

Dennhäuserstr. 118

34134 Kassel

Tel.: 0561 861848-0

Fax: 0561 861848-11

E-Mail: info@baureka.de

E-Mail: markus.weber@baureka.de

Internet: www.baureka.de